

**Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;
Amtliche Bekanntmachung der Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Coburg**

Das Landratsamt Coburg gibt gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wird im Landkreis Coburg mit dem aktuellen Wert vom 19.03.2021 von 55,3 (Quelle Robert-Koch-Institut - RKI vom 19.03.2021) festgestellt.

Diese Bekanntmachung wirkt sich auf die kommende Kalenderwoche von Montag, 22.03.2021 bis Sonntag, 28.03.2021 auf folgende Bereiche aus:

Schulen - § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV:

Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie die Mittagsbetreuung an Schulen finden als Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder als Wechselunterricht statt.

Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige - § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV:

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist nur zulässig, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

Hinweise:

Die spezifischen Regelungen für Schulen nach § 18 der 12. BayIfSMV und für Tagesbetreuungsanlagen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach § 19 der 12. BayIfSMV sind einzuhalten.